S 4 RJ 639/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 639/97
Datum	23.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 246/01
Datum	16.10.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 23.01.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind zwischen den Beteiligten Leistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der am 1957 geborene KlÃ¤ger hat seinen erlernten Metzgerberuf bis 1977 ausgeÃ¼bt. Nach Ableistung des Wehrdienstes arbeitete er versicherungspflichtig als BaumaschinenfÃ¼hrer, Schneidbrenner, BaggerfÃ¼hrer (13.05.1991 bis 30.11.1992) und zuletzt vom 07.04.1997 bis 15.03.1999 als Omnibusfahrer im Linienverkehr.

Am 21.02.1997 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte hatte ihn (im Rahmen der BerufsfÃ¶rderung) durch den Chirurgen Dr.G. untersuchen lassen, der im Gutachten vom 08.01.1997 leichte bis mittelschwere Arbeiten mit funktionellen

EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r zumutbar hielt, wobei die TÃ¤tigkeit eines Omnibusfahrers als wenig sinnvoll bezeichnet wurde. Im Hinblick auf dieses Gutachten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.03.1997 und Widerspruchsbescheid vom 08.07.1997 den Rentenantrag ab.

Das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat nach Beinahme der Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr.M. und des Allgemeinmediziners Dr.D. , des Berichtes des OrthopÃ¤dischen Krankenhauses W. Ã¼ber eine im August 1998 durchgefÃ¼hrte Arthroskopie und der Unterlagen des Ã¤rztlichen Dienstes des Arbeitsamtes Schweinfurt, Dr.E. als Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen gehÃ¶rt. Dieser hat im Gutachten vom 09.02.1999 und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom gleichen Tage leichte Arbeiten vollschichtig und mittelschwere bis zu zwei Stunden in wechselnder Arbeitshaltung bei Beachtung bestimmter FunktionseinschrÃ¤nkungen fÃ¼r zumutbar erachtet. Leichte TÃ¤tigkeiten hat auch der Arbeitsmediziner Dr.H. im Gutachten vom 07.12.1999 fÃ¼r zumutbar gehalten. Auch der auf Antrag des KlÃ¤gers gehÃ¶rte Chirurg Dr.I. hat im Gutachten vom 11.08.2000 leichte und mittelschwere TÃ¤tigkeiten fÃ¼r mÃ¶glich gehalten.

Mit Urteil vom 23.01.2001 hat das SG die Klage abgwiesen. Dazu hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe seine erlernte MetzgertÃ¤tigkeit schon seit langem aufgegeben; es habe nicht belegt werden kÃ¶nnen, dass gesundheitliche GrÃ¼nde ihn zu dieser TÃ¤tigkeitsaufgabe gezwungen hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger sei dennoch als Baggerfahrer der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Er kÃ¶nne aber nach den eingeholten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigengutachten auf die TÃ¤tigkeit eines Tankstellenkassierers zumutbar verweisen werden.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, er sei entgegen der Auffassung des SG nicht zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines Tankstellenkassierers verweisbar. Neben der Kassenbedienung sei idR der gesamte "Shop" mit Warenannahme, Lagerhaltung, Gestaltung des Verkaufsraumes, AuffÃ¼llen der Regale und Auszeichnen der Waren zu bedienen. Dabei werde das Heben und Tragen von schwereren Lasten, das BÃ¼cken und Besteigen von Leitern verlangt. Nach den Ermittlungen des SG kÃ¶nnten aber seine LeistungseinschrÃ¤nkungen bei einer solchen TÃ¤tigkeit nicht stÃ¤ndig und in vollem Umfang berÃ¼cksichtigt werden. Im Ãbrigen verfÃ¼ge er Ã¼ber keinerlei kaufmÃ¤nnische Vorkenntnisse, so dass eine hÃ¶chstens dreimonatige Einarbeitungszeit nicht ausreiche, um die zumutbare Qualifikationsebene zu erreichen.

Der Senat hat zunÃ¤chst die Personalakte des KlÃ¤gers von der Fa. G. (ArbeitsverhÃ¤ltnis vom 13.05.1991 bis 30.11.1992) und Befundberiche des OrthopÃ¤den Dr.M. und des Allgemeinmediziners Dr.D. zum Verfahren beigezogen. Der OrthopÃ¤de Dr.W. erstattete das Gutachten vom 01.07.2002 und stellte folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: â Chronisches HWS-, BWS- und LWS-Syndrom â degenerativer GelenkskapselverschleiÃ rechte Schulter â Zustand nach Innenmeniskusteilresektion rechtes Kniegelenk â Zustand nach arthroskopischer retropatellarer KnorpelglÃ¤ttung mit Spaltung der Ã¤uÃeren Gelenkkapsel zur Kniescheibenent- lastung links â Zustand nach konservativ

behandeltem Kahnbeinbruch rechts â□□ Zustand nach Tennisarm-Operation.

Nach Auffassung von Dr.W. sind dem KlÃ¤ger noch leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten zumutbar. Nicht zumutbar seien in Vollschicht TÃ¤tigkeiten ausschlieÃ□lich hockend und kniend, stehend, in WirbelsÃ¤ulenzwangshaltungen, unter Belastung des rechten Armes Ã¼ber die Horizontale bzw Ã□berkopfarbeiten, mit Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg. Der Senat hat den KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.10.2002 informatorisch angehÃ¶rt. Insoweit wird auf die Niederschrift vom gleichen Tage verwiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt nur noch, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 23.01.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 24.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1997 zu verurteilen, aufgrund des Antrags vom 21.02.1997 Rente wegen BU zu gewÃ¤hren; hilfsweise beantragt er, den Werkstattmeister G. K. von der Fa. G. zur Frage der FacharbeitertÃ¤tigkeit einzuvernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die Unterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich in der Sache als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat vielmehr zu Recht entschieden, dass dem KlÃ¤ger Leistungen wegen BU nicht zustehen, denn der KlÃ¤ger war und ist nicht berufsunfÃ¤hig iS des Gesetzes.

Versicherte haben gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung Anspruch auf Rente wegen BU, wenn sie ua berufsunfÃ¤hig sind. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

BerufsunfÃ¤hig ist demnach, wer weder seine bisherige TÃ¤tigkeit noch eine ihm sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit im vorgenannten Umfang ausÃ¼ben kann. Bisheriger Beruf ist idR die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei einer nur kurzfristigen (wegen Eintritt des Leistungsfalls beendeten) AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die

qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (stRspr des BSG, vgl BSG Soz 3-2200 Â§ 1246 Nr 49 mwN). Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die BerufstÃ¤tigkeiten in (Qualifikations-)Gruppen unterteilt, die â□□ von oben nach unten â□□ durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 39 mwN). Der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters ist zuzuordnen, wer einen anerkannten Ausbildungsberuf mit regelmÃ¤Ã□ig mehr als zweijÃ¤hriger Ausbildungszeit erlernt und bisher ausgeÃ¼bt hat oder dessen tarifvertragliche Einordnung in eine Lohn- bzw Gehaltsgruppe den Schluss zulÃ¤sst, dass diese TÃ¤tigkeit als FacharbeitertÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 38). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter zerfÃ¤llt nach der Rechtsprechung des BSG in einen oberen und einen unteren Bereich. Dem unteren Bereich der Stufe mit dem Leitberuf des Angelernten sind alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ã□igen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten zuzuordnen, dem oberen Bereich dementsprechend die TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf bis zu 24 Monaten. Die Einordnung in eine bestimmte Gruppe des Mehrstufenschemas erfolgt aber nicht ausschlieÃ□lich nach Vorliegen und Dauer einer fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist vielmehr die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chst niedrigen Gruppe des Mehrstufenschemas verwiesen werden.

Bei Anlegung dieser MaÃ□stÃ¤be ergibt sich vorliegend folgendes: Der KlÃ¤ger hat zunÃ¤chst den Facharbeiterberuf eines Metzgers erlernt (1972 bis 1975) und diesen bis 1977 ausgeÃ¼bt. Diese TÃ¤tigkeit stellt aber nicht den bisherigen Beruf des KlÃ¤gers iS des Â§ 43 SGB VI dar. Denn der KlÃ¤ger hat sich nach Ableistung des Wehrdienstes von diesem Beruf gelÃ¶st. Insoweit hat das SG zu Recht darauf hingewiesen, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, dass der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gezwungen gewesen wÃ¤re, den erlernten Beruf aufzugeben. Hierzu hat der KlÃ¤ger auch nichts vorgetragen.

Als bisheriger Beruf iS des Â§ 43 SGB VI stellt sich nach Ansicht des Senats die TÃ¤tigkeit eines BaumaschinenfÃ¼hrers dar. Diese TÃ¤tigkeit hat der KlÃ¤ger zuletzt versicherungspflichtig vom 13.05.1991 bis 13.11.1992 bei der Fa. G. (S.) ausgeÃ¼bt. Entlohnt wurde er nach der Gruppe M III 1 des Tarifvertrages fÃ¼r das Bayer. Baugewerbe (Bau- und Baunebengewerbe). Nach dieser Berufsgruppe werden entlohnt Arbeitnehmer, die die PrÃ¼fung als BaumaschinenfÃ¼hrer mit Erfolg abgelegt haben. Eine solche Qualifikation kann der KlÃ¤ger aber nicht vorweisen. Damit ist der KlÃ¤ger entgegen seinem Vorbringen nicht als Facharbeiter iS des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas anzusehen. Zwar spricht eine tarifliche Einstufung durch den Arbeitgeber im Allgemeinen fÃ¼r deren Richtigkeit. Sie ist aber letzten Endes nur ein Indiz dafÃ¼r, dass die von dem Versicherten ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit in ihren Merkmalen und in

ihrer Wertigkeit der Berufs- und Tarifgruppe entspricht, nach der er bezahlt wird. Die Richtigkeit dieser tariflichen Einstufung kann aber durchaus widerlegt werden. Vorliegend bedeutet dies, dass es darauf ankommt, ob die vom Arbeitgeber bezeichnete TÃ¤tigkeit "Baggerfahrer" der Wertigkeit von FacharbeitertÃ¤tigkeiten entspricht. Dies ist zu verneinen. Insoweit verweist der Senat auf die vom SG eingeholte Auskunft der Fa. G. vom 23.03.1999. Darin hat der Arbeitgeber ausgefÃ¼hrt, dass die TÃ¤tigkeiten, die der KlÃ¤ger ausgeÃ¼bt hat, nicht nur von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung verrichtet werden. Es genÃ¼gte vielmehr ein sechswÃ¶chiger Lehrgang als BaggerfÃ¼hrer fÃ¼r AnfÃ¤nger mit zusÃ¤tzlicher Baustellenpraxis und danach ein dreiwÃ¶chiger Lehrgang fÃ¼r Fortgeschrittene. Eine solche TÃ¤tigkeit entspricht schon nach dem Ausbildungserfordernis nicht einer FacharbeitertÃ¤tigkeit.

Als bisheriger (fÃ¼r die Eingruppierung in das Mehrstufenschema maÃgeblichen) Ausgangs-und Hauptberuf des KlÃ¤gers ist daher der eines Angelernten anzusehen. Der KlÃ¤ger war zur Ãberzeugung des Senats Ã¼berwiegend als BaggerfÃ¼hrer tÃ¤tig, ohne die entsprechende PrÃ¼fung zum BaumaschinenfÃ¼hrer abgelegt zuhaben. Er ist daher â wie vergleichsweise Berufskraftfahrer und Omnibusfahrer â einzugruppieren und nicht als Facharbeiter einzustufen. Eine Ausnahme kÃ¤me allenfalls dann in Betracht, wenn sich aus dem einschlÃ¤gigen Tarifvertrag eine Gleichstellung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als BaggerfÃ¼hrer mit der eines "originÃ¤ren" Facharbeiters (mit Ã¼ber zweijÃ¤hriger Ausbildung) ergeben wÃ¼rde (Urteil BSG vom 01.02.2000 â B 8 KN 5/98 -). Denn die Art der BeschÃ¤ftigung als BaggerfÃ¼hrer mit einem sechswÃ¶chigen Lehrgang rechtfertigt unter keinem Gesichtspunkt die tarifliche Gleichstellung mit einem BaumaschinenfÃ¼hrer, der die entsprechende Ausbildung vorweisen kann.

Die Einstufung des KlÃ¤gers in die Gruppe der Angelernten (Arbeitnehmer mit einem "sonstigen Ausbildungsberuf") scheitert auch nicht daran, dass er â wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen hat â etwa ein Viertel der Arbeitszeit in der Werkstatt (Maschinenwerkstatt mit Bauschlosserei) mit entsprechenden Arbeiten verbracht hat. Denn einmal war der KlÃ¤ger, wie er selbst vortrÃ¤gt, Ã¼berwiegend als BaggerfÃ¼hrer tÃ¤tig. Zum anderen lassen selbst umfangreiche technische Kenntnisse der Fahrzeuge oder die BefÃ¤higung von Versicherten zu laufenden Wartungs- und ReparaturmaÃnahmen â auch unterwegs bzw an Baustellen â die Annahme und Bewertung der eigentlichen FahrertÃ¤tigkeit als BerufsausÃ¼bung auf dem qualitativen Niveau eines Facharbeiters nicht zu. Sie stellen keine "besonderen" Anforderungen der TÃ¤tigkeit dar, weil sie jeder FahrertÃ¤tigkeit immanent sind (Urteil des BSG vom 20.04.1993 â 5 RJ 66/92 â fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Berufskraftfahrers).

Nach alledem ist der KlÃ¤ger dem oberen Bereich der Berufsgruppe von "angelernten" Arbeitern zuzuordnen. Als solcher kann er zumutbar auf alle einfachen AnlerntÃ¤tigkeiten sowie TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, soweit es sich dabei nicht um ungelernte TÃ¤tigkeiten mit nur ganz geringem qualitativen Wert handelt. Das bedeutet: Die zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten mÃ¼ssen sich durch bestimmte QualitÃ¤tsmerkmale wie das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit

beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn 55 und 45).

Nach dem Gesamtergebnis der medizinischen SachaufklÃ¤rung im Verfahren erster und zweiter Instanz ist dem KlÃ¤ger mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten oder einfachen TagespfÃ¶rtners ohne GefÃ¤hrdnung seiner Restgesundheit mÃ¶glich. Dies ergibt sich aus den AusfÃ¼hrungen der vom SG und vom Senat gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen, die Ã¼bereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass der KlÃ¤ger unter Einbeziehung aller bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen in der Lage ist, solche TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben. Die genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten sind dem KlÃ¤ger auch sozial zumutbar, da sie ohne EinschrÃ¤nkung den vorbezeichneten Kriterien des BSG fÃ¼r die Verweisbarkeit angelernter Arbeiter entsprechen. Das gilt in besonderem MaÃe auch fÃ¼r die vom SG in das Verfahren eingefÃ¼hrte TÃ¤tigkeit eines Tankstellenkassierers, die der KlÃ¤ger aufgrund seiner einschlÃ¤gigen Vorkenntnisse ohne lÃ¤ngere Einarbeitungs- oder Einweisungszeit ausfÃ¼hren kann. Damit ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig iS des Gesetzes. Leistungen wegen BU stehen ihm daher nicht zu.

Aufgrund seines vollschichtigen EinsatzvermÃ¶gens erfÃ¼llt der KlÃ¤ger auch nicht die Voraussetzungen des durch Art 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Art 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 â BGBl-I 1827 â geÃ¤nderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen Â§ 43 SGB VI. Nach dessen Absatz 1 hat bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Eine quantitative EinschrÃ¤nkung der betriebsÃ¼blichen Arbeitszeit von tÃ¤glich acht Stunden liegt jedoch â wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde â beim KlÃ¤ger nicht vor.

Dem Antrag des KlÃ¤gers, den Werkstattmeister G. K. zur "Frage der FacharbeitertÃ¤tigkeit" einzuvernehmen, war nicht stattzugeben. Zum einen unterliegt die Frage, ob ein Versicherter FacharbeitertÃ¤tigkeiten verrichtet, der Wertung des Gerichts (und ist nicht durch einen Zeugen zu beantworten); zum anderen hat der KlÃ¤ger selbst ein anschauliches Bild Ã¼ber seine Arbeiten bei der Fa. G. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung abgegeben. Er hat demnach auf Baustellen Bagger und Radlader gefahren, in der Werkstatt kleinere und einfache Reparaturen an Baumaschinen vorgenommen, aber auch in der Bauschlosserei Eisen zugeschnitten und Material fÃ¼r die Baustellen vorbereitet. Diese Arbeiten erfÃ¼llen weder im Einzelnen noch insgesamt die Anforderungen, die an die vollwertige AusÃ¼bung (irgend)eines Facharbeiterberufs zu stellen sind. Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung einen durchaus glaubwÃ¼rdigen Eindruck gemacht, weshalb der Senat seine Aussage der Entscheidung zugrunde legen und von weiteren Erhebungen absehen konnte.

Die Berufung des KlÃ¤gers war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024